

**Offenlegung
gemäß Artikel 431 – 455
Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

der

Raiffeisenbank Au
reg.Gen.m.b.H.

Mit Beschluss des Anhangs zum Jahresabschluss 2014 wurde gemäß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 (CRR) Art 431 (3) festgelegt, der Offenlegung gemäß Art 431 – 455 CRR über die Homepage der Raiffeisenbank nachzukommen.

Gemäß **Art 432** (1) wird von der Offenlegung von einigen Informationen, die in Titel II genannt sind, abgesehen, da sie als nicht wesentlich angesehen werden. Bei der Beurteilung dieser Wesentlichkeit wurden die diesbezüglichen EBA-Leitlinien vom 23.12.2014 berücksichtigt.

Gemäß **Art 431** (2) wird von der Offenlegung abgesehen, sofern aufgrund des Geschäftsumfanges und der regionalen Tätigkeit der Raiffeisenbank Informationen als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich angesehen werden.

Gemäß **Art 433** wird die Offenlegung aufgrund des Geschäftsumfanges und der regionalen Tätigkeit einmal jährlich als ausreichend angesehen, dabei wird das Datum der Veröffentlichung des Jahresabschlusses berücksichtigt.

Gemäß **Art 434** erfolgt die Offenlegung über die Homepage. Informationen die Teil des veröffentlichungspflichtigen Anhangs sind, gelten damit als erteilt.

Gemäß **Art 435** (1) legt die Raiffeisenbank Au die Risikomanagementziele und –politik wie folgt offen: Das Ziel der risikostrategischen Überlegungen ist die permanente Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Raiffeisenbank und damit die Sicherung des Unternehmensfortbestandes.

Neben einer risikoorientierten Sichtweise ist ein ausreichender Ertrag eine weitere Prämisse für die Geschäftstätigkeit, um die Risikotragfähigkeit und die Eigenmittelausstattung weiter zu verbessern. Die Geschäftspolitik ist grundsätzlich von einem konservativen Umgang mit den bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken geprägt.

Dies bedeutet auch, dass bei unklarer und unüberschaubarer Risikolage das Vorsichtsprinzip angewendet wird und nur Risiken eingegangen werden, die auch beurteilt werden können.

Der Aufnahme neuer Geschäftsfelder oder Produkte gehen grundsätzlich eine adäquate Analyse der geschäftsspezifischen Risiken sowie ein standardisierter Produkteinführungsprozess voraus.

Nachfolgend werden die wesentlichsten Risiken, die Risikomanagementziele und – politik offengelegt:

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist jenes Risiko, das durch den Ausfall oder die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch einen Vertragspartner entsteht. Das Kreditrisiko wird bei Privat- und Kommerzkunden, Banken, Öffentlicher Hand und Wertpapieren ermittelt. Zur Steuerung der Kreditrisiken werden u.a. Informationen über die Bonitäten der Kontrahenten und die Besicherungen der Forderungen auf Einzel- und Portfolioebene verwendet. Bei Neukrediten sind die Mindestbonitäten bzw. -besicherungen definiert, genaueres dazu ist im internen Kreditrisikohandbuch ausgeführt. Für die Bonitätsbeurteilungen werden sektoreinheitliche Ratingsysteme und für Kreditsicherheiten ebenfalls sektorintern abgestimmte Bewertungsrichtlinien verwendet. Unter Berücksichtigung der Bonitäten und der Besicherungen erfolgen die Berechnungen der Kreditrisiken für den Extrem- und den Problemfall. Zur Kreditrisikominderung werden dingliche Sicherheiten wie Hypotheken, Sicherungsgüter und Eigentumsvorbehalt, persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften, Garantien und Zessionen und finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher, Wertpapierdepots und Interbankeinlagen angenommen.

Marktrisiko

Die Marktrisiken bestehen in Zinsänderungs-, Währungs- und Preisrisiken sowie im Credit-Spread-Risiko. Die Eigenveranlagungen sind grundsätzlich konservativ ausgerichtet, Details sind im internen Marktpreisrisikohandbuch geregelt. Die Marktrisiken werden nach Sektorstandards berechnet und werden wie alle wesentlichen Risiken regelmäßig im Rahmen der entsprechenden Berichterstattung behandelt.

Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko versteht man sowohl die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Instituts (kurzfristiges Liquiditätsrisiko) als auch die Gefahr erhöhter eigener Refinanzierungskosten aufgrund des Liquiditätsgaps (strukturelles Liquiditätsrisiko, Liquiditätspreisrisiko) und der nicht möglichen Weiterverrechnung auf der Aktivseite. Durch den Liquiditätsverbund innerhalb der Raiffeisenbankengruppe Vorarlberg wird dieses Risiko zusätzlich minimiert.

Operationelles Risiko

Als operationelles Risiko werden Verluste aufgrund von Fehlern in Systemen, Verfahren durch Menschen oder externe Ereignisse verstanden. Durch die Nutzung gemeinsamer, standardisierter Verfahren und Systeme sowie gemeinsame Notfallkonzepte werden operationelle Risiken minimiert. In regelmäßigen Abständen werden Einschätzungen hinsichtlich des operationellen Risikos durchgeführt und wesentliche Schadensfälle aufgezeichnet.

Makroökonomisches Risiko

Das makroökonomische Risiko resultiert aus gesamtwirtschaftlicher Verschlechterungen im Rahmen des klassischen Wirtschaftszykluses sowie auch etwaig einhergehender Risikoparametererhöhungen und dem Ziel der Bank, auch nach einer solchen Periode ohne massive Eingriffe und Maßnahmen über eine ausreichende Risikodeckungsmasse zu verfügen.

Sonstige Risiken

Sonstige - nur schwer bzw. gar nicht - quantifizierbare Risiken (strategisches Risiko, Ertrags-, Kapital- und Reputationsrisiko) werden regelmäßig evaluiert und im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse berücksichtigt.

Die Risikomanagementfunktionen sind im Ablauf und im Aufbau mit Stellvertretungen organisiert und werden regelmäßig den sich ändernden Erfordernissen angepasst, dazu zählen auch die dafür erstellten Handbücher und Arbeitsanweisungen.

Als zentraler Leitfaden für die Definition der Deckungsmassen und der Risikoarten wird der seitens der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung erstellte „ÖRE-Leitfaden-Früherkennung“ verwendet. Die Risikomesssysteme sind ebenfalls von der ÖRE entwickelt und werden quartalsweise aktualisiert. Der Leitfaden wird jährlich durch die ÖRE adaptiert, durch das Leitungsorgan des Institutes evaluiert und in der Folge ein Beschluss für die weitere Verwendung gefasst. Darüber wird dem Aufsichtsrat berichtet. Somit stellt die Geschäftsleitung sicher, dass die Risikotragfähigkeitsrechnung dem Profil und der Strategie des Institutes angemessen ist und regelmäßig an den erforderlichen Standard der Risikomesssysteme angepasst wird und neue regulatorische Anforderungen berücksichtigt werden.

Über die Risikoentwicklung wird in Vorstandssitzungen, in Sitzungen der erweiterten Geschäftsleitung und vom Vorstand in Aufsichtsratssitzungen - wenn erforderlich - ad-hoc berichtet.

Die Offenlegung gemäß **Art 435 (2)** lit a der bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen unterbleibt, da gemäß § 5 Abs 1 Z 9a BWG und § 28 Abs 5 Z 5a BWG die Mandatsbegrenzung nur für erhebliche Kreditinstitute laut § 5 Abs 4 BWG normiert ist.

Die Mitglieder von Vorstand- und Aufsichtsrat haben jedoch im Zuge Ihres Fit&Proper-Self-Assessments bestätigt, dass der zur Übernahme einer Organfunktion nötige Zeitaufwand mit dem Zeitaufwand für ihre derzeitigen Beruf- bzw. ehrenamtlichen Tätigkeiten vereinbar ist.

Auch die Mitglieder der Geschäftsleitung haben anhand einer qualifizierten Selbsteinschätzung mit einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt, dass ausreichend zeitliche Ressourcen vorliegen, um die Leitungsfunktion ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen.

Für die Auswahl von Personen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung ist neben fachlicher Kompetenz auch die Erfüllung der erforderlichen persönlichen Qualifikationen maßgeblich. Die jeweiligen Anforderungen richten sich nach Art, Struktur, Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Instituts sowie nach den jeweils zu besetzenden Funktionen.

Unabhängig davon müssen jedoch sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes und der Geschäftsleitung persönlich zuverlässig sein bzw. einen guten Ruf aufweisen.

Auf eine Offenlegung gemäß Art 435 (2) lit b der tatsächlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Leitungsorgans wird im Sinne einer anwenderfreundlichen Offenlegung gemäß der EBA-Guidelines EBA/GL/2014/14 und unter Verweis auf die Nicht-Wesentlichkeit dieser Information gemäß Art 432 (1) CRR verzichtet.

Eine Offenlegung gemäß **Art 436** CRR entfällt, da diese Regelung nicht anwendbar ist.

Zur Offenlegung des **Art 437** CRR wird auf den Anhang zum Jahresabschluss verwiesen, darin erfolgt eine Aufgliederung des Kernkapitals gemäß § 65 Abs 1 Z16 BWG. Die Bilanzposten P11, P12 und P14 bilden das harte Kernkapital, lediglich die IPS-Rücklagen als Unterposten von P11 sind nicht Teil des harten Kernkapitals.

Zur Abstimmung des Ergänzungskapitals mit den Bilanzposten weisen wir darauf hin, dass das Ergänzungskapital gemäß Art 62 c) CRR Teil des Bilanzposten A4 ist, weiter weisen wir darauf hin, dass für die auslaufenden Ergänzungskapitalien per 31.12.2014 TEUR 668 die Übergangsbestimmungen gemäß Art 476 (1) a mit den Abzügen gemäß Art 478 (1) zur Anwendung kommen.

Kapitalinstrumente wurden keine begeben, **Art 437** (1) b findet somit keine Anwendung.

Gemäß **Art 438** sind die Eigenmittelanforderungen offen zu legen, dabei ist für die Raiffeisenbank Art 438 c) zutreffend. Die Eigenmittelanforderungen gemäß Art 92 CRR sind im Lagebericht bereits offen gelegt, die risikogewichteten Positionsbeträge für die Risikopositionsklassen gemäß Art 112 CRR in TEUR sind wie folgt:

| Bezeichnung der Forderungsklasse | EM – Erfordernis (8 % der risikogewichteten Positionsbeträge in TEUR) |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Zentralstaaten u. Zentralbanken | |
| Regionale Gebietskörperschaften | |
| Institute | 134 |
| Unternehmen | 2.689 |
| Retail | 2.249 |
| durch Immobilien besicherte Forderungen | 1.831 |
| überfällige Forderungen | |
| gedeckte Schuldverschreibungen | |
| Investmentfondsanteilen | 2 |
| sonstige Positionen | 149 |
| Beteiligungspositionen | 344 |

(Quelle SAS-Auswertung 31.12.2014 Altbuchung; Spalten C und L)

Gemäß **Art 442** der CRR sind die Definitionen für Kreditrisikoanpassungen offen zu legen. Für Rechnungslegungszwecke wurden keine eigens entwickelten Definitionen von „überfällig“ und „ausfallgefährdet“ formuliert. Es finden die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches hinsichtlich der Bewertung von Umlaufvermögen Anwendung.

Aufgrund unserer regionalen Tätigkeit verzichtet die Raiffeisenbank Au unter Berufung auf Art 434 CRR auf die weitergehende Offenlegungen gemäß Art 442 lit c bis lit h CRR.

Gemäß **Art 442 i** CRR teilt die Raiffeisenbank mit, dass für erkennbare Risiken bei Kreditnehmern Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen gebildet wurden, sie haben sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt.

| (in TEUR) | Stand 01.01.2014 | Zuführungen | Auflösungen | Verbrauch | Stand 31.12.2014 |
|--------------------------|------------------|--------------|-------------|------------|------------------|
| Einzelwertberichtigungen | 10.157 | 1.036 | 359 | 443 | 10.391 |
| Rückstellungen | 50 | 0 | 0 | 0 | 50 |
| Gesamt | 10.207 | 1.036 | 359 | 443 | 10.441 |

Zur Offenlegung gemäß **Art 443** „unbelastete Vermögenswerte“ stellen wir fest, dass alle Vermögenswerte unbelastet sind, mit Ausnahme der im Anhang unter Pkt. 20. „Aufstellung gemäß § 64 Abs 1 Z 8 BWG über die als Sicherheit gestellten Vermögensgegenstände“ angeführten Positionen.

Art 444 a) b) CRR

Aufgrund der Geschäftstätigkeit werden nur für die Gewichtung von Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken externen Ratings zur Beurteilung der Kreditqualität herangezogen.

Im Bedarfsfall wird auf das Rating von Moodys Investors Service Ltd zurückgegriffen.

Art 444 c) CRR

Art und Umfang der Nutzung externer Ratings im Rahmen der Erfassung des Kreditrisikos zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Rahmen der Art 111 ff CRR. Das Verfahren zur Übertragung von Emittenten- und Emissionsratings auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind, entspricht den Vorgaben von Art 135, 136 CRR und wird standardmäßig für derartige Posten durchgeführt.

Art 445 CRR

Offenlegung – siehe Art 438 CRR

Art 446 CRR

Es wird für die Berechnung des operationellen Risikos der Basisindikatoransatz gemäß Art 315, 316 CRR angewandt.

Art 447 a) CRR

Jede Vorarlberger Raiffeisenbank hält eine Beteiligung an der Raiffeisenlandesbank Vorarlberger reg.Gen.m.b.H., es handelt sich dabei um eine strategische Beteiligung.

Art 447 b) CRR

Die Raiffeisenbank hält an folgenden Unternehmen strategische Beteiligungen:

| Beteiligungen | Buchwert 31.12.2014 |
|----------------------------------|--------------------------------|
| Beteiligungen am Zentralinstitut | 3.421 |
| Sonstige Sektorbeteiligungen | 3 |
| Sonstige Beteiligungen | 880 |
| Gesamt | 4.304 |

Bei den angeführten Beteiligungen handelt es sich um nicht an der Börse gehandelte Anteile. Für diese liegt kein Marktwert vor.

Hinsichtlich Bewertung von Beteiligungen wird auf die Ausführungen im Anhang verwiesen.#

Art 447 c) d) CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art 447 c) und d) CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art 432 Abs 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art 447 e) CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art 448 a) CRR

Offenlegung - siehe Art 435 CRR

Art 449 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art 450 CRR

Die Raiffeisenbank Au hat mittels Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat neue „Grundsätze der Vergütungspolitik“ unter Berücksichtigung der jeweils gültigen einschlägigen europarechtlichen und nationalen Bestimmungen festgelegt.

Das Vergütungsmanagement im Rahmen des Personalmanagements erfolgt gegenüber den Mitarbeitern durch die Geschäftsleitung unter Einbindung des Vorstandes und Aufsichtsrates, beziehungsweise gegenüber der Geschäftsleitung durch den Vorstand und Aufsichtsrat.

Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze erfolgt jährlich durch den Aufsichtsrat.

Kriterien für die Gestaltung der Vergütung sind insbesondere:

- die Funktion
- die Übernahme von Führungsaufgaben
- die fachliche und persönliche Qualifikation
- die (einschlägige) Erfahrung

Die Bemessung der Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung interner und externer Marktvergleiche.

Die Vergütung der Mitarbeiter kann neben einem fixen auch einen zusätzlichen variablen Gehaltsteil beinhalten und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen:

- kollektivvertragliches Schemagehalt
- Gehalts- und Funktionszulagen
- Überstundenpauschalen
- Erfolgsprämien bei Erreichen leistungsorientierter Ziele und Ergebnisse
- Leistungsunabhängige Prämien (Jubiläen, besondere Anlässe, ...)

Die Vergütungspolitik und die -praktiken sind mit dem soliden und wirksamen Frühwarnsystem und Risikomanagement der Raiffeisenbank vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Kreditinstitut tolerierte Maß hinausgehen.

Die Zurückstellung der variablen Vergütung über fünf Jahre (siehe Ziffer 12 der Anlage zu § 39b BWG) sowie die Anforderungen zu Ziffer 11 der Anlage zu § 39 b BWG sind aufgrund der Einstufung als nicht komplexes Institut neutralisiert.

Eine mögliche variable Vergütung wurde mit höchstens 25 % der fixen Vergütung begrenzt.

Bei erfolgsabhängiger Vergütung der identifizierten Mitarbeiter liegt dieser insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung als auch des Gesamtergebnisses des Kreditinstituts zugrunde, und bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle wie auch nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt.

Die Parameter für die Erreichung und Auszahlung einer ergebnisorientierten Entlohnung entsprechen dem mittels Rundschreiben des Raiffeisenverbands Oberösterreich publizierten aktuellen sektoralen Modell einer ergebnisorientierten Entlohnung („EOE“).

Aufgrund der Einstufung als nicht komplexes Kreditinstitut wird auf Basis des Proportionalitätsprinzips gemäß Art 450 Abs 2 und unter Berücksichtigung der nationalen Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG von der Offenlegung quantitativer Informationen gemäß lit g und lit h abgesehen.

Art 451 CRR

Eine Offenlegung kann für das Jahr 2014 unterbleiben, da die Bestimmung laut EBA-Guidelines erst ab 01.01.2015 anwendbar ist.

Art 452 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art 453 a) CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art 453 b-d) CRR Angaben zu Sicherheiten

Folgende wesentliche Arten von Sicherheiten werden angenommen:

- dingliche Sicherheiten wie Hypotheken
- persönliche Sicherheiten wie Bürgschaften und Garantien
- finanzielle Sicherheiten wie verpfändete Sparbücher und Wertpapierdepots

Zur Kreditrisikominderung werden nur die im Rahmen der Art 197 ff CRR anerkannten Sicherheiten herangezogen. Die Darstellung der wesentlichen Kategorie Immobiliensicherheiten erfolgt im Rahmen der Zuordnung zur Forderungskategorie „durch Immobilien besicherte Forderungen“ gemäß Art 208 CRR. Neben Garantien im Rahmen öffentlicher Förderstellen werden auch private Garantiegeber, deren Kreditwürdigkeit sorgfältig überprüft wird, als Sicherheit angenommen. Als Deckungswert wird ein individueller, vorsichtiger Ansatz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Bürgen ermittelt. Beim Bürgen wird daher analog zur Vorgangsweise beim Kreditnehmer die Kreditfähigkeit geprüft. Bürgschaften innerhalb wirtschaftlicher Einheiten bleiben außer Ansatz. Die Werthaltigkeit dieser Sicherheiten wird zumindest einmal jährlich geprüft.

Art 453 e-g CRR

Es wird hinsichtlich der offenzulegenden Angaben gemäß Art 453 e-g CRR keine Offenlegung vorgenommen und die Ausnahme nach Art 432 Abs 2 CRR geltend gemacht, da auf Grund besonderer Umstände wie der Größe, des Umfangs der Geschäfte und des Tätigkeitsbereiches des Kreditinstituts die Wettbewerbsposition geschwächt werden würde.

Art 454 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.

Art 455 CRR

Eine Offenlegung ist nicht erforderlich, da die betreffende Regelung nicht anwendbar ist.